

Stellungnahme

zum

Referentenentwurf eines Gesetzes zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung (Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz – DokHVG)

Mainz, 13.02.2023

Kontakt:
WEISSER RING Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoffern und zur
Verhütung von Straftaten e. V., Weberstraße 16, 55130 Mainz

Die Hilfsorganisation für Kriminalitätsoffer WEISSER RING lehnt die von der Bundesregierung geplante Video-Dokumentation von Strafprozessen aus den nachfolgend dargestellten Gründen ab.

Aus Opfersicht bestehen erhebliche Zweifel, ob die Aufzeichnung der gesamten Hauptverhandlung in Bild und Ton angesichts der Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten, insbesondere der Opferzeugen, mit dem Ziel einer vermeintlich verbesserten Wahrheitsfindung geeignet, erforderlich und angemessen ist. Außerdem würde eine audiovisuelle Aufzeichnung des Zuschauerbereichs die Persönlichkeitsrechte der anwesenden Personen unzulässig einschränken. Die Einholung einer rechtfertigenden Einwilligung bei allen Betroffenen würde einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern und oft erfolglos bleiben. Gravierende Probleme würden sich auch bei der Vernehmung von Kindern als Opferzeugen oder in Hauptverhandlungen gegen jugendliche Angeklagte ergeben.

Insbesondere für Opfer sexualisierter Gewalt (Kinder und Erwachsene) ist die Vernehmung in der Hauptverhandlung angstbesetzt. Bei einer Aufzeichnung der gesamten Hauptverhandlung in Bild und Ton ist mit noch größeren Ängsten zu rechnen, was sich letztlich auf die ohnehin geringe Anzeigebereitschaft auswirken könnte.

Zwar hat nach § 273 Abs. 1 StPO-E die Aufzeichnung in Bild und Ton unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte der aufgezeichneten Personen zu erfolgen. Wie dies geschehen soll, ist im Gesetzestext aber nicht geregelt. In der Begründung wird auf die kaum umsetzbare Änderung der Aufnahmeperspektive oder eine Verpixelung hingewiesen (S. 12).

Bei einer digitalen Bild-Ton-Aufzeichnung, die den Verfahrensbeteiligten zugänglich gemacht werden muss (§ 273 Abs. 6 StPO-E), besteht eine nicht unerhebliche Gefahr des Missbrauchs durch unbefugte Weitergabe oder gar Veröffentlichung im Internet. Die vorgesehene Strafbarkeit der Verbreitung oder Veröffentlichung einer Bild-Ton-Aufzeichnung aus einer Hauptverhandlung in Strafsachen oder einer Vernehmung im Ermittlungsverfahren gemäß § 353d Abs. 4 StGB-E ist äußerst schwer umzusetzen. Erfahrungsgemäß ist es meist nicht möglich, bei einer größeren Zahl von Zugangsberechtigten oder Bediensteten der Justiz die verantwortlichen Täter zu ermitteln. So gab es zum Beispiel in Deutschland im Jahr 2021 nur zwölf Anklagen wegen Verstoßes gegen § 353d StGB, die nur zu sieben Verurteilungen führten¹.

Für das Ziel einer verbesserten Wahrheitsfindung in der Hauptverhandlung wäre allenfalls eine bloße Tonaufzeichnung denkbar, die mittels einer Transkriptionssoftware verschriftet wird. Sie wäre bei den zur Aussage verpflichteten Personen auch ohne weiteres zulässig. Zu diesem Ergebnis gelangte auch die vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Herbst 2019 eingesetzte Expertenkommission in ihrem 2021 vorgelegten Abschlussbericht² (S. 16, 18).

Folgt man dieser Empfehlung, so würde es genügen, die schon bisher gemäß § 169 Abs. 2 Satz 1 GVG zulässigen Tonaufnahmen der Hauptverhandlung in „Verfahren von herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung“ auch für vieltägige Hauptverhandlungen zuzulassen und – anders als bisher in § 169 Abs. 2 Satz 3 GVG – die Aufzeichnungen den Verfahrensbeteiligten zugänglich zu machen. Zieht man die Grenze bei mehr als zehn

¹ Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 3, Strafverfolgung 2021, Tab. 2.1

² https://www.bmj.de/SharedDocs/Artikel/DE/2021/0701_Dokumentation_Hauptverhandlung.html

Hauptverhandlungstagen, so würden nach den Zahlen für 2021³ bei den Landgerichtsverfahren erster Instanz nur 6,5 % (647) der insgesamt erledigten Verfahren (9.917) erfasst; bei einer Grenze von mehr als fünf Hauptverhandlungstagen wären es 21,5 % (2.129 Verfahren).

Zweifelhaft bleibt schließlich die Behauptung, dass der Entwurf auf die Revisionspraxis keine Auswirkungen haben wird. Zwar soll die Revision nach wie vor auf eine reine Rechtsprüfung beschränkt bleiben, jedoch lässt die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine Durchbrechung des sog. Rekonstruktionsverbots für das Revisionsgericht in Evidenzfällen zu. Die umfassende digitale Dokumentation der Hauptverhandlung wird voraussichtlich die Revisionsführer dazu veranlassen, durch ausführliche Tatsachenvorträge evidente Widersprüche des Urteils zum tatsächlichen Geschehen in der Hauptverhandlung nachzuweisen, was zumindest aufwendigere Prüfungen des Revisionsgerichts erfordern dürfte.

Es bestehen auch erhebliche Zweifel, ob – angesichts einer vermeintlich Verbesserung für die Wahrheitsfindung in der Hauptverhandlung – der erhebliche Erfüllungsaufwand für die Ausstattung mit Aufzeichnungstechnik in Höhe von 17,4 Millionen Euro und für die Transkriptionstechnik in Höhe von 1,5 Millionen Euro sowie für die laufenden jährlichen Kosten in Höhe von 3,84 Millionen Euro gerechtfertigt ist (vgl. RefE, Begründung S. 3). Selbst die technisch nicht besonders anspruchsvollen Installationen für die audiovisuelle Vernehmung von Zeugen in der Hauptverhandlung sind über 20 Jahre nach der gesetzlichen Regelung in der Hauptverhandlung noch an manchen Orten defizitär. Angesichts der riesigen Aufgaben der Staatshaushalte für die Bewältigung der aktuellen Krisen ist es voraussehbar, dass in der Praxis häufig wegen einer „technischen Störung“ gemäß § 273 Abs. 2 StPO-E eine Hauptverhandlung ohne Aufzeichnung oder Transkription stattfinden müsste.

³ Statistisches Bundesamt, Strafgerichte, Fachserie 10, Reihe 2.3, 2021, Tab. 4,4